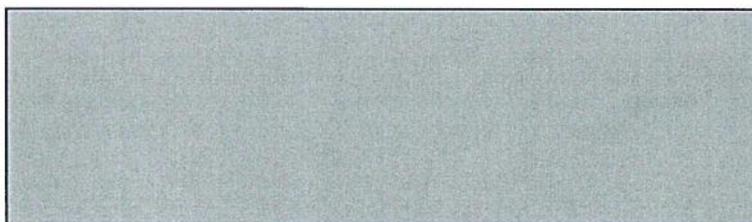


Amtsblatt der Stadt Werne

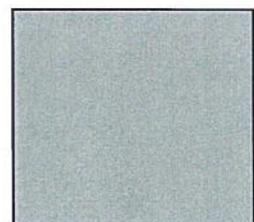
Jahrgang: 2022

Ausgabetag: 22.09.2022

Ausgabe: 14



Geltungs-
bereich:
Stadt
Werne



T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachung

- | | |
|--------|---|
| IV/868 | Öffentliche Bekanntmachung vom 22.09.2022 über den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung vom 06.09.2022 über die Aufstellung des Bebauungsplanes 16 F - Wohnquartier Schlängelstraße - |
| IV/869 | Öffentliche Bekanntmachung vom 22.09.2022 über die vom Rat der Stadt Werne am 22.06.2022 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne |
| IV/870 | Öffentliche Bekanntmachung vom 22.09.2022 über das vom Rat der Stadt Werne am 22.06.2022 beschlossene In-Kraft-Treten des Bebauungsplan 57.4 - Feuerwehrgerätehaus Stockum - |

Bekanntmachung vom 22.09.2022

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum –

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 den Bebauungsplan 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum – gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum – ergibt sich aus der beigefügten Karte.

Der Bebauungsplan 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum – wird mit Begründung einschließl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 BauGB im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -

Der Rat der Stadt Werne hat am 22.06.2022 den Bebauungsplan 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum – beschlossen. Der als Bestandteil des Satzungsbeschlusses über diesen Bebauungsplan beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

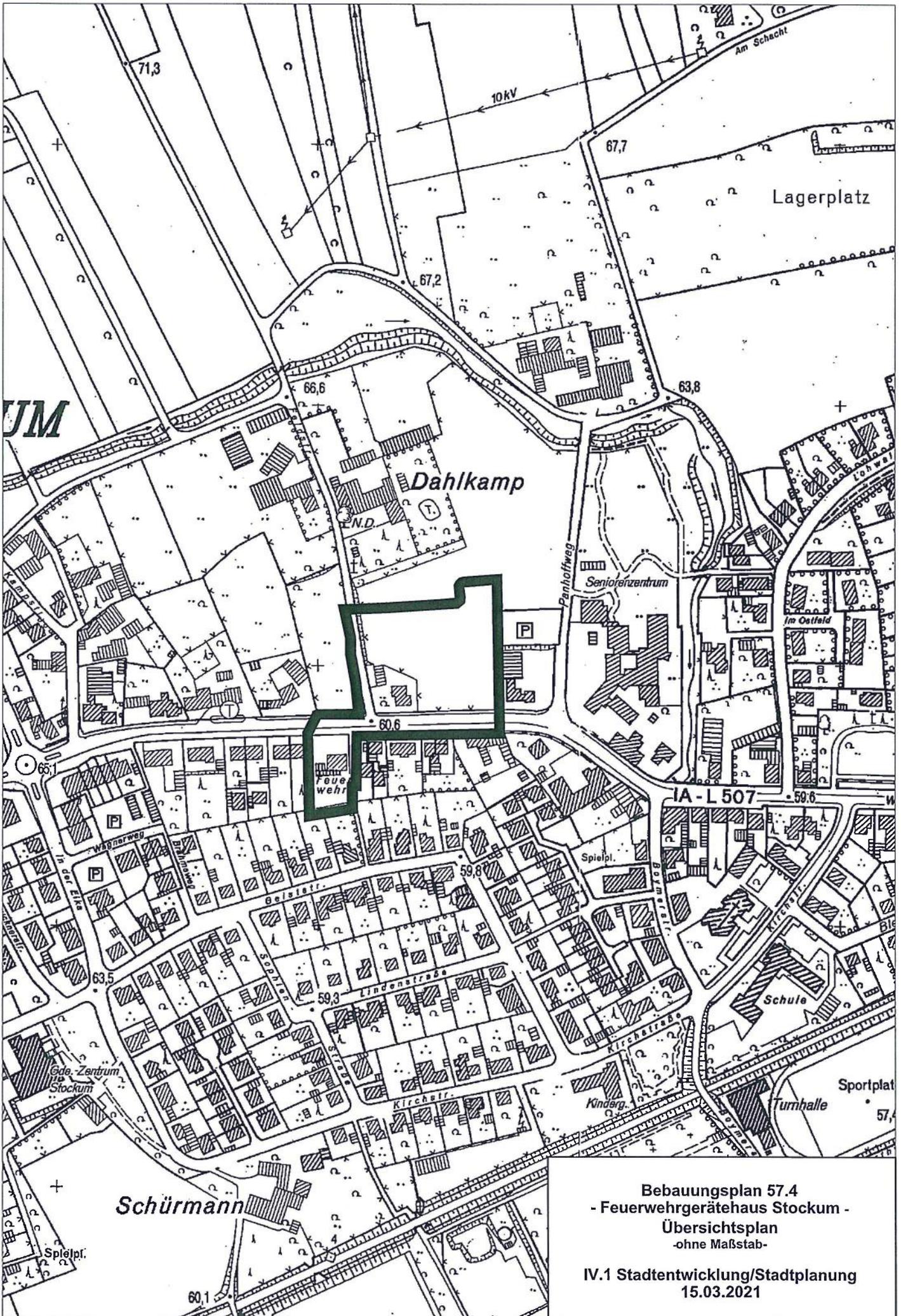
Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 22.06.2022 zum Bebauungsplan 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum – wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

W e r n e, 22.09.2022


Christ
Bürgermeister





Bebauungsplan 57.4
 - Feuerwehrrätehaus Stockum -
 Übersichtsplan
 -ohne Maßstab-
 IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
 15.03.2021

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 30694756
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde – Aufgebot Nr.: 300 233 905
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde – Aufgebot Nr.: 310 307 86
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 305009995
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 316 132 661
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde - Aufgebot Nr.: 307 025 460
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde - Aufgebot Nr.: 300 213 584
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde - Aufgebot Nr.: 317 527 075

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30694756 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 08. Juli 2022

Sparkasse an der Lippe



Aufgebot

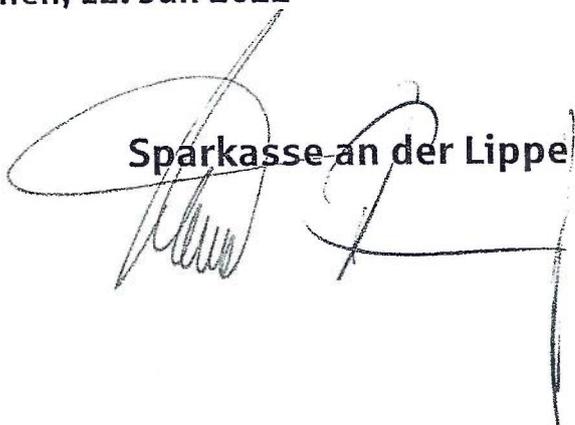
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 233 905 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

12. Oktober 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 12. Juli 2022


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

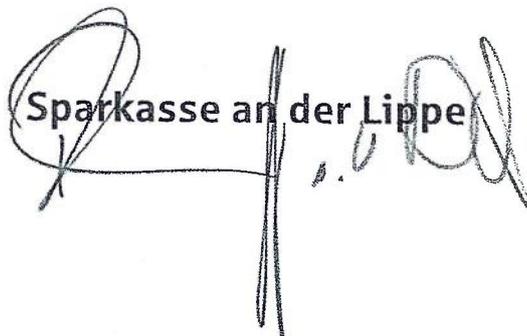
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 310 307 86 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

26. Oktober 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 26. Juli 2022


Sparkasse an der Lippe

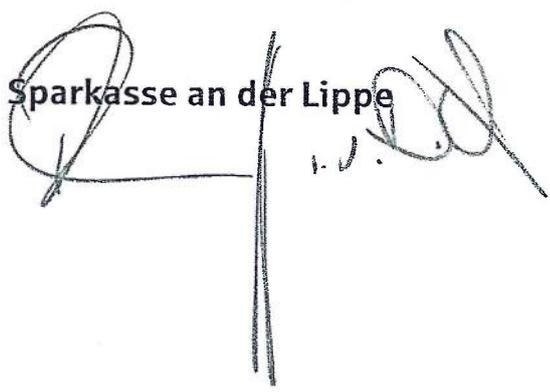
Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 305009995 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 26. Juli 2022

Sparkasse an der Lippe



Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 132 661 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 11. August 2022

Sparkasse an der Lippe

 i.V. 